



Immatrikulationsordnung

– Ordnung für den Abschluss des Studienvertrages – der Katholischen Hochschule Freiburg gGmbH

vom 20.06.2018

in der Fassung vom 24.03.2023

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Mitgliedschaft	2
§ 2 Voraussetzungen für den Abschluss des Studienvertrages	2
§ 3 Ausländische Gast-Studierende	3
§ 4 Bewerbungsverfahren	4
§ 5 Zurückweisung von Aufnahmeanträgen	4
§ 6 Bewertung der Aufnahmeanträge	5
§ 7 Abschluss des Studienvertrages	6
§ 8 Gebühren	6
§ 9 Auflösung des Studienvertrages	7
§ 10 Rückmeldung	8
§ 11 Beurlaubung	8
§ 12 Gasthörer(innen); Hochbegabte	9
§ 13 Widerspruch	9
B. Besonderer Teil	10
§ 27 Geltungsdauer	10

Der Senat erlässt im Benehmen mit der Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Absatz 1 der Verfassung der Hochschule folgende Immatrikulationsordnung:

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Mitgliedschaft

Studierende oder Doktorand*innen werden durch Abschluss des Studienvertrages und durch Immatrikulation Mitglied der Hochschule.

§ 2 Voraussetzungen für den Abschluss des Studienvertrages

(1) Voraussetzungen für den Abschluss des Studienvertrages in den Bachelorstudiengängen sind:

- a) Nachweis, dass der*die Studienbewerber*in über die Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium im Land Baden-Württemberg (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung entsprechend den für diese Stelle geltenden Vorschriften) (§§ 58, 59 LHG) verfügt,
- b) die Zuweisung eines Studienplatzes in dem für den Studiengang maßgebenden Auswahlverfahren (vgl. Immatrikulationsordnung, Bes. Teil §§ 15 ff.),
- c) Bereitschaft des Studienbewerbers / der Studienbewerberin, die Verfassung der Hochschule als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen.
- d) der Nachweis des Studienbewerbers/ der Studienbewerberin, dass er*sie an einem von der KH Freiburg anerkannten Studienorientierungsverfahren teilgenommen hat oder mindestens sechs Monate eine Vollzeitpraxis in dem Handlungsfeld absolviert hat, für das das angestrebte Studium einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt,
- e) bei Studienbewerber*innen, die in einen grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln wollen, der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 2 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes, und
- f) das Fehlen von Versagungsgründen nach § 5.

(2) Voraussetzung für den Abschluss eines Studienvertrages in den Masterstudiengängen ist:

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses mit überdurchschnittlichen Leistungen oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang an einer Hochschule,
- b) In der Regel können nur Bewerber*innen zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Punkte aus dem grundständigen Studium mit Abschluss des Masters 300 ECTS-Punkte erbracht haben werden. Da die Masterstudiengänge an der KH Freiburg mit dem Erwerb von 90 ECTS-Punkten verbunden sind, müssen Bewerber*innen in der Regel im grundständigen Studium 210 ECTS-Punkte erworben haben.

In Einzelfällen können Bewerber mit nur 180 ECTS-Punkten zum Studium zugelassen werden, wenn sie über die erforderliche Qualifikation verfügen. Der Nachweis der Qualifikation erfolgt in einem Gespräch mit der Studiengangleitung, in der die Eignung überprüft wird. Diese können bis maximal 30 fehlende ECTS-Punkte in Modulen, die nicht Teil des

Studiengangs sind, aber für das angestrebte Studium qualifizieren und von der Studiengangsleitung als solche empfohlen werden, parallel zum Masterstudium erwerben. Bis maximal 30 ECTS-Punkte können auch auf dem Weg der Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Fähigkeiten erworben werden.

In den Fällen, dass der Studierende die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen hat, mit Abschluss des Masters aber keine 300 ECTS-Punkte erworben haben wird, ist schriftlich darüber zu belehren, dass er nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird.

die Zuweisung des Studienplatzes in dem für den Studiengang geltenden Auswahlverfahren,

- c) Bereitschaft des Studienbewerbers / der Studienbewerberin, die Verfassung der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen.
- d) das Fehlen von Versagungsgründen nach § 5.

Bei weiterbildenden Masterstudiengängen muss gem. § 59 Abs. 2 LHG außerdem eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nachgewiesen werden.

(3) Voraussetzung für den Abschluss eines Studienvertrages und die Immatrikulation als Doktorand*in ist die Annahme als Doktorand*in im Promotionszentrum des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg gemäß dessen Satzung. Doktorand*innen sind dem Studienbereich zugeordnet, in dem seine*ihre Erstbetreuer*in Mitglied ist.“

(4) Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Für deutschsprachige Studiengänge erfolgt der Nachweis in der Regel mittels DSH 2-Prüfung, durch den Test Deutsch-als-Fremdsprache, TestDaF Stufe 4 oder durch telc Deutsch C1 Hochschule.

§ 3 Ausländische Gast-Studierende

(1) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der KH Freiburg studieren wollen, können für eine bestimmte Frist zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass sie an einer ausländischen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang immatrikuliert sind. Sie müssen nachweisen, dass sie über die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Für deutschsprachige Studiengänge erfolgt der Nachweis in der Regel mittels DSH 2-Prüfung, durch den Test Deutsch-als-Fremdsprache, TestDaF Stufe 4 oder durch telc Deutsch C1 Hochschule.

(2) Von den Zulassungsvoraussetzungen der KH Freiburg kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Über die Aufnahme und über das zur Verfügung stehende Angebot entscheidet die Studiengangsleitung; die Studiengangsleitung informiert sich vorab über die curricularen Zusammenhänge an der ausländischen Hochschule und darüber, welche Studienbestandteile, die der / die ausländische Studierende an der KH Freiburg belegen will, voraussichtlich an der ausländischen Hochschule anerkannt werden.

(3) Die Regelung gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studierendenaustausch bestehen. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Ausländische Studierende können Leistungsnachweise erbringen, jedoch keine Abschlussprüfungen ablegen.

(4) Die Zulassung zum Studium berechtigt nicht zum berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Für das Bewerbungsverfahren wird durch die Hochschule eine Frist festgesetzt.

(2) Die Bewerbung erfolgt zunächst über das Online-Bewerbungsportal der KH Freiburg. Werden schriftliche Bewerbungsunterlagen angefordert, sind dem ausgedruckten und unterschriebenen Formblatt folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2,
- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) lückenloser Nachweis aller im Online-Bewerbungsverfahren eingetragenen Angaben.

§ 5 Zurückweisung von Aufnahmeanträgen

(1) Anträge werden zurückgewiesen, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der*die Bewerber*in:

- a) Infolge rechtskräftiger Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- b) eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
- c) durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist oder
- d) durch rechtskräftige Verurteilung vom Studium an den Hochschulen in Baden-Württemberg ausgeschlossen ist,
- e) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist, es sei denn, dass sie*er nachweist, dass sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen oder
- f) eine sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift oder Verfügung einer Immatrikulation entgegensteht.

(2) Anträge werden ferner zurückgewiesen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß § 4 nicht fristgerecht vorliegen,
- c) fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt wurden,
- d) der*die Bewerber*in als Ausländer*in keinen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt, oder einen Aufenthaltstitel, der dieses ausschließt, oder keine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzt,
- e) der*die Bewerber*in wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist.

- (3) Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der*die Bewerber*in
- a) die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen hat,
 - b) an einer Krankheit leidet, durch die er*sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
 - c) eine Freiheitsstrafe verbüßt.

§ 6 Bewertung der Aufnahmeanträge

(1) Die nicht zurückgewiesenen Anträge werden in einem Auswahlverfahren nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) Durchschnittsnote des Zeugnisses, das zum Studium an der Hochschule berechtigt, bzw. wenn dieses Zeugnis erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist erteilt wird, des letzten Zwischenzeugnisses; enthält das Zeugnis keine Durchschnittsnote, so ist diese von der Hochschule unter Berücksichtigung aller Fächer zu ermitteln,
- b) Wartezeit des Bewerbers / der Bewerberin auf Zulassung zum Studium an dieser Hochschule,
- c) Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes,
- d) nachgewiesene haupt- / nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im kirchlichen und im sozialen bzw. im Hinblick auf den angestrebten Studiengang relevanten Bereich, insbesondere FSJ (freiwilliges soziales Jahr) / BFD (Bundesfreiwilligendienst) / Tätigkeit im Entwicklungsdienst / Berufspraxis
- e) besondere fachspezifische Qualifikationen,
- f) abgeschlossene Berufsausbildungen,
- g) Härten in der sozialen Situation, insbesondere in persönlicher oder familiärer Hinsicht. Die Härte ist durch den*die Bewerber*in glaubhaft zu machen.

(2) Zur Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien legt der Senat ein Punktesystem fest.

(3) Für ausländische Staatsangehörige (Nicht-EU-Bürger), ausgesiedelte Personen oder Staatenlose und ihnen, aufgrund ihrer Herkunft Gleichzustellende, die sich an der KH Freiburg um einen Studienplatz für ein Vollstudium bewerben und deren Eignung aufgrund ihrer Herkunft / Kultur mit dem bestehenden Punktesystem nicht adäquat gemessen werden kann, gilt folgende Regelung: Von den für die Studiengänge festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg fünf vom Hundert, mindestens ein Studienplatz je Studiengang, abzuziehen für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen, ausgesiedelten Personen oder Staatenlosen und ihnen, aufgrund ihrer Herkunft, Gleichzustellenden. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet. Die Studienplätze nach dieser Quote können nach persönlicher Anhörung durch den Aufnahmeausschuss des Studienganges an solche ausländische, ausgesiedelte oder staatenlose und ihnen, aufgrund ihrer Herkunft gleichzustellende Bewerber*innen vergeben werden, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die für deutsche Bewerber*innen zur Zulassung notwendige Punktzahl jedoch nicht erreicht haben. Die Rangfolge wird durch die im allgemeinen Zulassungsverfahren erreichte Punktzahl bestimmt, daneben können auf Antrag Härtegesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft die Studiengangsleitung in Absprache mit der für die Aufnahme zuständigen Stelle. Wird die Quote nicht ausgeschöpft, so werden die freien Studienplätze im allgemeinen Bewerbungsverfahren vergeben. § 5 Absatz 3 Buchstabe a) Immatrikulationsordnung gilt auch für diesen Personenkreis.

(4) Aufgrund der Bewertung der Anträge wird für jeden Studiengang eine Rangliste der Bewerber*innen erstellt. Bei gleichem Punktestand mehrerer Bewerber*innen wird nach Würdigung der Gesamtsituation des Bewerbers / der Bewerberin entschieden.

(5) Das Punktesystem kann, bezogen auf einzelne Studiengänge, durch Senatsbeschluss auf Zeit ausgesetzt werden. In diesem Fall werden die Studienplätze nach Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen vergeben.

§ 7 Abschluss des Studienvertrages

(1) Der Vorstand schließt im Rahmen der für die einzelnen Studiengänge durch den Vorstand festgesetzten Studienplätze die Studienverträge nach der Rangliste ab. Der Vorstand kann dies an den / die Leiter(in) der zuständigen Stelle delegieren.

(2) Die Immatrikulation in einen Studiengang im ersten Fachsemester ist immer nur einmal im Jahr und nur zu dem Semester zulässig, in dem ein Lehrangebot im ersten Fachsemester besteht.

(3) In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Dies gilt insbesondere für die Immatrikulation von Flüchtlingen, die bei der Immatrikulation den im § 3 Abs. 3 genannten Sprachnachweis noch nicht vorlegen können. In diesem Falle erfolgt die Immatrikulation befristet auf zwei Fachsemester. Kann der Sprachnachweis bis spätestens zur Prüfungswoche des zweiten Fachsemesters vorgelegt werden, wird die Befristung der Immatrikulation aufgehoben. Andernfalls erlischt automatisch der Studienvertrag (Exmatrikulation).

§ 8 Gebühren

(1) In nicht teilnehmerfinanzierten Studiengängen:

Die*Der Studierende hat gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung folgende Zahlungen zu leisten:

- die laufenden Studienbeiträge pro Semester gemäß Gebührenverzeichnis;
- die Sozial- und Verwaltungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis, einmalig bei der Einschreibung;
- die laufende Verwaltungsgebühr pro Semester gemäß Gebührenverzeichnis;
- die Gebühren für das Studierendenwerk Freiburg gemäß Gebührenverzeichnis. Diese werden von der KH Freiburg eingezogen und an das Studierendenwerk weitergeleitet.

Der Abschluss des Studienvertrags (Immatrikulation) kann nur nach Eingang der einmaligen Sozial- und Verwaltungsgebühr sowie dem Beitrag für das Studierendenwerk für das erste Semester erfolgen. Werden die genannten Gebühren und Beiträge nicht fristgerecht entrichtet, dann gilt dies als Rücktritt vom Studienvertrag.

Bei der Rückmeldung in ein Folgesemester sind die laufende Verwaltungsgebühr, die Studienbeiträge und die Gebühren für das Studierendenwerk für das SoSe spätestens zum 31. Januar und für das WiSe spätestens zum 31. Juli zu entrichten. Eine Aufrechnung der oben genannten Ansprüche durch den*die Studierende*n ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung des*der Studierenden unstrittig oder gerichtlich festgestellt ist.

(2) In den teilnehmerfinanzierten Studiengängen:

Die*Der Studierende hat gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung folgende Zahlungen zu leisten:

- die Teilnehmergebühren gemäß Gebührenverzeichnis;
- die laufende Verwaltungsgebühr pro Semester gemäß Gebührenverzeichnis;
- die Gebühren für das Studierendenwerk gemäß Gebührenverzeichnis. Diese werden von der KH Freiburg eingezogen und an das Studierendenwerk weitergeleitet.

Der Abschluss des Studienvertrags (Immatrikulation) kann nur nach Eingang der Verwaltungsgebühr für das erste Semester sowie dem Beitrag für das Studierendenwerk für das erste Semester erfolgen. Werden die genannten Gebühren und Beiträge nicht fristgerecht entrichtet, dann gilt dies als Rücktritt vom Studienvertrag.

Bei der Rückmeldung in ein Folgesemester sind die laufende Verwaltungsgebühr, die Studienbeiträge und die Gebühren für das Studierendenwerk für das SoSe spätestens zum 31. Januar und für das WiSe spätestens zum 31. Juli zu entrichten. Eine Aufrechnung der oben genannten Ansprüche durch die/den Studierenden ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung des/der Studierenden unstrittig oder gerichtlich festgestellt ist.

Die KH Freiburg behält sich vor, die Höhe der vorgenannten Gebühren, nicht aber die Teilnehmergebühren semesterweise zu erhöhen, um ggf. eintretenden Erhöhungen der Verwaltungskosten durch Lohnerhöhungen und anderen Preissteigerungen Rechnung zu tragen.

§ 9 Auflösung des Studienvertrages

(1) Der Studienvertrag endet aufgrund Zeitablaufs, Eintritt einer auflösenden Bedingung, ordentlicher und außerordentlicher Kündigung oder aufgrund eines Auflösungsvertrages. Mit Ende des Studienvertrages erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Ohne dass es einer Kündigung oder eines Auflösungsvertrages bedarf, endet der Vertrag

- mit Ablauf der im Studienvertrag geregelten Vertragslaufzeit
- mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums oder
- mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs der/des Studierenden.

(3) Die*Der Studierende ist berechtigt, den Studienvertrag schriftlich zu kündigen. Mit Eingang der Kündigung erfolgt die Exmatrikulation.

(4) Die KH Hochschule ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Studienvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere:

- Der Verzug des*der Studierenden mit der Zahlung von Abgaben und Entgelten, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden ist, sofern diese trotz Mahnung und Androhung der Kündigung für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der für die Zahlung gesetzten Frist nicht nachentrichtet werden. Dies gilt auch dann, wenn dies durch eine von dem*der Studierenden versäumte, gemäß Nr. 3 e) dieser Vertragsbedingungen erforderliche Mitteilung der Änderung der Bankverbindung und / oder der Wohnadresse verursacht wurde.
- Der*Die Studierende nicht innerhalb einer ihm*ihr von der KH Freiburg bestimmten Frist nachweist, dass er*sie die gegenüber der zuständigen Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hat, es sei denn, dies ist nicht von dem*der Studierenden zu vertreten.
- Nachträglich bekannt wird, dass die für die Aufnahme eines Studiums erforderlichen Voraussetzungen der §§ 2, 3, 4 und 5 der Immatrikulationsordnung fehlen.
- Der*Die Studierende an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht oder ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.
- Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen politischen Partei oder Gruppierung bzw. die Verbreitung deren Gedankengutes

- Wenn der*die Studierende im Bereich der Hochschule vorsätzlich durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt.

(5) Im Übrigen ist eine außerordentliche Kündigung des Studienvertrages durch beide Parteien immer dann möglich, wenn die Voraussetzungen des § 314 BGB vorliegen.

(6) Die Absicht, den Studienvertrag außerordentlich aufzulösen, muss der Vorstand dem*der Studierenden und der für die Verwaltung von Studierenden zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe zur Stellungnahme bekannt geben.

(7) Die Exmatrikulation und die Auflösung des Studienvertrages werden in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(8) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

(9) Mit der Auflösung des Studienvertrages erlischt die Mitgliedschaft als Studierende*r in der Hochschule.

§ 10 Rückmeldung

(1) Zur Wahrung der Rechte aus dem Studienvertrag muss sich der*die Studierende am Ende der Vorlesungszeit innerhalb der von der Hochschule gesetzten Ausschlussfrist zurückmelden (31.01. bzw. 31.07.). Der Eingang der je Studiengang fälligen Gebühren und Beiträge gilt als Rückmeldung.

(2) Hat sich der*die Studierende nicht fristgerecht zurückgemeldet, d.h. den Studienbeitrag nicht fristgerecht überwiesen oder einen Antrag auf Befreiung von den Studienbeiträgen gestellt, gilt der Studienvertrag mit Ablauf der Frist als aufgelöst.

(3) Die für die Verwaltung von Studierenden zuständige Stelle ist berechtigt, von dem*der Studierenden die Vorlage der Krankenkasse zu verlangen, dass eine Krankenversicherung besteht, die dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

(4) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand die Fortsetzung des Studienvertrages mit dem*der Studierenden vereinbaren. Der*Die Studierende muss den Antrag auf Anerkennung des Härtefalles spätestens acht Tage nach Mitteilung über die versäumte Frist beim Studentensekretariat schriftlich einreichen.

§ 11 Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Eine Beurlaubung kann mit der unter Absatz 3 geregelten Ausnahme höchstens für 6 Semester ausgesprochen werden.

Die Entscheidung trifft die Studiengangsleitung.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Informationszentren im Sinne von § 28 LHG, zu benutzen. Beurlaubte Studierende dürfen Wiederholungsprüfungen ablegen.

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; die Schwangerschaft muss durch ärztlichen Attest, die Elternschaft durch eine Urkunde des Standesamtes oder des Jugendamtes nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Die Zeiten nach Absatz 3 sind schriftlich zu beantragen. Nach Absatz 3 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Absatz 3 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 angerechnet.

§ 12 Gasthörer*innen; Hochbegabte

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer*innen werden zu Prüfungen nicht zugelassen; Nachprüfungen für die staatliche Anerkennung ausländischer Gasthörer*innen sind zulässig. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

(2) Schüler*innen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 13 Widerspruch

Gegen Entscheidungen nach dieser Immatrikulationsordnung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

B. Besonderer Teil

- § 14 unbesetzt
- § 15 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Heilpädagogik / Inclusive Education“
- § 16 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Management im Gesundheitswesen“
- § 17 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“
- § 18 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“
- § 19 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Angewandte Theologie und Religionspädagogik“
- § 20 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“
- § 21 unbesetzt
- § 22 unbesetzt
- § 23 Zulassung zum Masterstudiengang „Bildung im Gesundheitswesen / Education in Health Care“
- § 24 Zulassung zum Masterstudiengang „Angewandte Gerontologie“ (Verbundmaster)
- § 25 Zulassung zum Masterstudiengang „Klinische Heilpädagogik“
- § 26 Zulassung zum Masterstudiengang „Management und Führungskompetenz“

§ 27 Geltungsdauer

Die Vorschriften der Immatrikulationsordnung gelten in der jeweils gültigen Fassung für Studierende, die ab dem Sommersemester 2018 an der Katholischen Hochschule Freiburg bewerben oder immatrikuliert werden.

Redaktionelle Änderung im § 27 am 26.07.2023 durch Weidenfelder